



Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
Schreibmotorik Institut e.V., Schwanweg 1, 90562 Heroldsberg

Art der Zuwendung: Spende

Bei Spenden bis zu 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg als Zuwendungsbestätigung zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStD).

Empfänger:

Schreibmotorik Institut e. V.
Schwanweg 1
90562 Heroldsberg

Steuernummer:

216/110/50434

Wir sind wegen Förderung der Wissenschaft/Forschung/Volksbildung angegeben nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Erlangen, StNr. 216/110/50434, vom 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung der Wissenschaft/Forschung/Volksbildung, durch Bescheinigung des Finanzamtes Erlangen, Steuer Nr. 216/110/50434, vom 10.11.2023 als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung Bitte begünstigten Zweck/begünstigte Zwecke angegeben verwendet wird.

Wir bedanken uns für Ihre Spende.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt

(BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).